

BGer 1B_203/2023 vom 8. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_203_2023

FR: TF 1B_203/2023 du 8 juin 2023

IT: TF 1B_203/2023 del 8 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Ein Verfahren vor Bundesgericht kann aus Gründen der Zweckmässigkeit ausgesetzt werden (Art. 6 Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG). Weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren sistiert werden müsste, tut die Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehbar dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 2.1

Gegen den angefochtenen Entscheid steht gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen offen, zumal das Appellationsgericht als letzte kantonale Instanz entschieden hat (Art. 80 BGG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist zudem als beschuldigte Person nach Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt.

E. 2.3.1

Der angefochtene Entscheid schliesst die gegen den Beschwerdeführer laufende Strafuntersuchung nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG . Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3, je mit Hinweisen).

E. 2.3.2

Der Beschwerdeführer begründet den ihm drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil mit der am 1. Februar 2024 eintretenden Verfolgungsverjährung. Er argumentiert, als praktizierender Gynäkologe habe er ein vitales Interesse an einer materiell begründeten Einstellungsverfügung oder an einem materiell begründeten Freispruch durch das Gericht. Eine Einstellungsverfügung zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung sei in rechtlicher Hinsicht nicht dasselbe wie die materiell begründete Feststellung seiner Unschuld. Als Arzt könne er selbst nach Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung noch disziplinarisch belangt werden; zudem könnte sein berufliches Fortkommen und seine

Reputation als Arzt durch eine "Einstellung zweiter Klasse" beeinträchtigt werden.

Werde auf die Beschwerde eingetreten und diese gutgeheissen - so der Beschwerdeführer - müsste die Staatsanwaltschaft unverzüglich und in rechtskonformer Weise einen Gutachtensauftrag erteilen. Die Chancen seien "sicher intakt", dass das Gutachten noch rechtzeitig erstellt werden und die Staatsanwaltschaft eine (materiell begründete) Einstellungsverfügung erlassen oder Anklage gegen ihn erheben könne. Falls jedoch auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, bleibe es bei der "fehlerbehafteten Erteilung des Gutachtensauftrags". Dies könne zwar auch zum Erlass einer Einstellungsverfügung führen, im Falle einer Anklageerhebung käme es aber "mit jeglicher Wahrscheinlichkeit" nicht zu einem Sachurteil, sondern - wegen Mangelhaftigkeit des Gutachtens bzw. Gutachtensauftrags - zu weiteren prozessleitenden Schritten und damit zum Eintritt der Verfolgungsverjährung.

E. 2.3.3

Ob die Eintretensvoraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bei dieser Sachlage bejaht werden kann, erscheint zweifelhaft, kann jedoch offenbleiben, da sich die Beschwerde ohnehin als unbegründet erweist.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat entschieden, dem neuen Sachverständigen sei das "Roundtable-Protokoll" auszuhändigen. Sie erwägt, nicht einmal der Beschwerdeführer selbst gehe von der Unverwertbarkeit dieses Protokolls aus. Es handle sich demnach nicht um ein Aktenstück, dem jeglicher Beweiswert abzusprechen wäre. Ihrer Auffassung nach wäre aber nur in diesem Fall auf eine Herausgabe an den Sachverständigen zu verzichten, um eine unzulässige Beeinflussung zu vermeiden. Wenn dagegen - wie im vorliegenden Fall - erst das Sachgericht über die definitive Verwertbarkeit eines bestimmten Aktenstücks zu befinden habe, sei dieses dem Sachverständigen zu übergeben. Das Sachgericht werde in der Folge zu entscheiden haben, ob auf das Gutachten abgestellt werden könne oder ob dieses zu korrigieren bzw. zu ergänzen sei.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1, Art. 184 und 185 StPO. Er macht geltend, entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien dem neuen Sachverständigen nur diejenigen Akten zu übermitteln, die "einen rechtsgenügenden Nachweis der Grundlagen erlauben, auf welche sich die gutachterlichen Feststellungen abstützen haben". Da die Staatsanwaltschaft den massgebenden Sachverhalt nicht abgeklärt habe, würde die Herausgabe des "Roundtable-Protokolls" dazu führen, dass dieses zur massgebenden Grundlage des neuen Gutachtens würde. Das "Roundtable-Protokoll" sei jedoch von einem Mitbeschuldigten verfasst worden und habe keinerlei Beweiswert, da - wie der Beschwerdeführer bereits vor der Vorinstanz geltend machte - die darin kolportierten Aussagen nicht "justizförmig verwertbar" gemacht worden seien. Stütze sich das Gutachten nun (einzig) auf dieses von einem Mitbeschuldigten verfassten "Roundtable-Protokoll", würden dadurch Prozess- und Parteirechte ausgehebelt, was das Fair-trial-Prinzip nach Art. 6 EMRK verbiete. Werde der Gutachtensauftrag in offenkundig rechtswidriger Weise gegeben und führe dies (wegen Unverwertbarkeit des Gutachtens) zu einem strafprozessualen Leerlauf, werde dadurch auch das Beschleunigungsgebot nach Art. 5 Abs. 1 StPO verletzt.

E. 3.3

Nach Art. 184 StPO ernennt die Verfahrensleitung die sachverständige Person (Abs. 1) und übergibt ihr zusammen mit dem Auftrag die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände (Abs. 4). Der sachverständigen Person sind nicht die gesamten Verfahrensakten zu übergeben, sondern nur diejenigen, die für die Beantwortung der Gutachterfragen erforderlich sind (ANDREAS DONATSCH, in:

Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N. 44 zu Art. 184 StPO ; JOËLLE VUILLE, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl. 2019, N. 27 zu Art. 184 StPO ; JEANNERET/KUHN, Précis de procédure pénale, 2. Aufl. 2018, N. 13008; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, N. 16 zu Art. 184 StPO ; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit commentaire, Code de procédure pénale, 2. Aufl. 2016, N. 33 zu Art. 184 StPO ; MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 30 zu Art. 184 StPO). Hält die sachverständige Person Ergänzungen der Akten für notwendig, so stellt sie der Verfahrensleitung einen entsprechenden Antrag (Art. 185 Abs. 3 StPO).

Es obliegt somit der Verfahrensleitung, der sachverständigen Person die für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln und die Verfahrensakten hierzu entsprechend zu triagieren. Sie verfügt dabei über einen grossen Ermessensspielraum (Urteil 1B_546/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 3.1 und 3.2 mit Hinweisen).

E. 3.4

Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, indem sie der Argumentation des Beschwerdeführers nicht folgt: Die Staatsanwaltschaft kann zwar wie gesehen auch aus anderen Gründen als der Unverwertbarkeit eines Beweisstücks von dessen Übermittlung an die sachverständige Person absehen. Vorliegend legt der Beschwerdeführer aber nicht dar und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen über- bzw. unterschritten oder missbraucht hätte, indem sie entschied, dem neuen Sachverständigen das "Roundtable-Protokoll" zur Verfügung zu stellen. Inwieweit der neue Sachverständige bei seiner Begutachtung auf dieses Aktenstück abstellen wird, hängt im Übrigen auch von seiner Instruktion durch die Staatsanwaltschaft ab, worauf aber der Beschwerdeführer nicht weiter eingeht und dadurch seine Begründungsobliegenheit verfehlt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, wird die Würdigung des Gutachtens - einschliesslich der Auswahl der übermittelten Akten und der Instruktion des Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft - Aufgabe des Sachgerichts sein. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsverletzungen liegen nicht vor.

E. 4

Nach dem Vorgegangenen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich von vornherein, darüber zu entscheiden, ob der Staatsanwaltschaft, wie beantragt, erneut Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt werden könnte. Der Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.